

786561-2014

Vladimir Nikic,
Baumeister

Nachsicht vom Ausschluss
von der Gewerbeausübung



StoDt+Wien

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 63
Gewerbewesen und rechtliche
Angelegenheiten des
Ernährungswesens
A-1010 Wien, Wipplingerstraße 8
Tel.: (+43 1) 4000-97158
Fax: (+43 1) 4000-99-97115
E-Mail: post@ma63.wien.gv.at

Wien, 11. Juli 2014

BESCHIED

Gemäß § 27 GewO 1994 wird Herrn Vladimir Nikic, geboren am 14.2.1966, die Nachsicht vom Ausschluss von der Ausübung des Gewerbes: „Baumeister“ erteilt.

Gemäß § 78 AVG ist nach Tarifpost 135 lit. d der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, eine Verwaltungsabgabe von 32,70 Euro an die Stadt Wien mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns (Magistratsabteilung 63, Wien 1, Wipplingerstraße 8) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8–13 Uhr
Verkehrsverbindung: Linien U1, U3 – Station Stephansplatz; Autobuslinien 1A, 2A, 3A
DVR: 0000191
www.gewerbe.wien.at

Hinweis: Es fehlen für die vorliegende Eingabe Bundesstempel im Betrag von 14,30 Euro (Ansuchen), die innerhalb der am beiliegenden Zahlschein angegebenen Frist nachzureichen sind, da ansonsten das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern verständigt werden müsste.

Hinweis: Dieser Bescheid berechtigt noch nicht zur Ausübung des Gewerbes. Hierzu bedarf es noch der rechtswirksamen Begründung der Gewerbeberechtigung bei der für den Standort zuständigen Behörde.

Durch die vorliegende Erteilung der Nachsicht wird der Entscheidung der Behörde über das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für die Erlangung der Gewerbeberechtigung, insbesondere dem Vorliegen der erforderlichen Befähigung, nicht vorgegriffen.

Ergeht an:

Herrn Vladimir Nikic, 1120 Wien, Rauchgasse 27A/7-8

Sachbearbeiterin:
Mag. Almer, Tel. 4000-97158

Für den Abteilungsleiter:
Dr. Kral
Senatsrat
(elektronisch gefertigt)

Tag der Rechtskraft des Bescheides: 15 JULI 2014



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Information zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>

Online – schnell und ohne Wartezeit
Melden Sie Änderungen Ihres Gewerbes unter www.gewerbe.wien.at